

Winterthur, 1. Januar 2021 (SR.21.749-1)

Reglement des Klimafonds von Stadtwerk Winterthur

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Klimafonds

¹ Der Klimafonds Stadtwerk Winterthur (Klimafonds) ist ein Fonds der Stadt Winterthur, der aus privaten Geldern geüfnet wird.

² Stadtwerk Winterthur obliegt die operative Leitung des Klimafonds.

Art. 2 Zweck

Der Klimafonds bezweckt die finanzielle Unterstützung von Projekten oder Massnahmen, die mit wirkungsvollen und innovativen Lösungen beitragen zur:

- a. Verbesserung des Klimaschutzes, namentlich zur Reduktion von Treibhausgasen;
- b. Steigerung der Energieeffizienz zwecks Reduktion und rationeller Nutzung von Energie;
- c. Förderung erneuerbarer Energien.

Art. 3 Äufnung

¹ Der Klimafonds wird durch Kundinnen und Kunden von Stadtwerk Winterthur geüfnet, die als Gönnerinnen und Gönner einen freiwilligen Beitrag von 2 Rappen pro bei Stadtwerk Winterthur bezogene kWh Strom bezahlen. Die Leistung dieses Beitrags ist unabhängig vom gewählten Stromprodukt und kann jederzeit widerrufen werden.

² Dritte können als Gönnerin oder Gönner unabhängig vom Strombezug Einlagen in den Klimafonds leisten.

II Entscheidungsgremium

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Das Entscheidungsgremium setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen:

- a. Vorsteherin oder Vorsteher des Departements Technische Betriebe der Stadt Winterthur;
- b. Vorsteherin oder Vorsteher des Departements Sicherheit und Umwelt der Stadt Winterthur;
- c. Direktorin oder Direktor von Stadtwerk Winterthur;
- d. drei Personen aus der Wirtschaft, Forschung oder Bildung, die über Sachkenntnisse in den Bereichen Energie und Klimaschutz verfügen.

² Den Vorsitz des Entscheidungsgremiums hat die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements Technische Betriebe inne. Die Stellvertretung des Vorsitizes hat die Direktorin oder der Direktor von Stadtwerk Winterthur.

³ Die Mitglieder gemäss Absatz 1 Buchstabe d werden für die Dauer von vier Jahren von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe der Stadt Winterthur ernannt.

Art. 5 Sitzungen

¹ Das Entscheidungsgremium versammelt sich in der Regel zwei Mal jährlich. Weitere Sitzungen werden nach Notwendigkeit einberufen oder wenn eines der Mitglieder den Vorsitz darum ersucht.

² Stadtwerk Winterthur beruft die Sitzungen ein und stellt den Mitgliedern des Entscheidungsgremiums die erforderlichen Informationen und Unterlagen mindestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung zu.

³ Die operative Leitung Klimafonds nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 6 Information und Auskunftsrecht

¹ Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums erhalten detaillierten Einblick in sämtliche an den Klimafonds eingereichten Gesuche für einen Förderbeitrag und in die Auszahlungen des Klimafonds. Sie können Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten des Klimafonds verlangen.

² Sie erhalten mindestens einmal jährlich einen Statusbericht zu den geförderten Projekten und zur Finanzlage des Klimafonds.

³ Sie werden von Stadtwerk Winterthur über ausserordentliche Vorkommnisse unverzüglich schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Art. 7 Beschlussfassung

¹ Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig mit mindestens vier anwesenden Gremiumsmitgliedern.

² Das Entscheidungsgremium entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Verwendung der Mittel. Jedes Mitglied hat eine Stimme; bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Für eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gelten die gleichen Stimmverhältnisse.

³ Eine Beschlussfassung über nicht traktandierte Angelegenheiten ist zulässig, wenn sämtliche sechs Mitglieder anwesend und damit einverstanden sind.

⁴ Über Beschlüsse und deren Begründung wird ein Protokoll geführt, das von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person von Stadtwerk Winterthur zu unterzeichnen ist.

Art. 8 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums unterliegen betreffend Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Klimafonds wahrnehmen, gegenüber Dritten einer Schweigepflicht. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung der Mitarbeit im Gremium.

Art. 9 Ausstand

¹ Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums treten in den Ausstand, wenn sie:

a. in der verhandelten Sache ein persönliches Interesse haben;

b. mit einer gesuchstellenden Person in einem Arbeits- oder Auftragsverhältnis stehen oder in der gleichen Sache tätig sind;

c. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber das Entscheidungsgremium unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

Art. 10 Entschädigungen

Mitglieder des Stadtrates und Mitarbeitende der Stadtverwaltung Winterthur nehmen im Entscheidungsgremium im Rahmen ihrer Anstellung und ohne weitere Entschädigung Einsitz. Mitglieder des Entscheidungsgremiums, die in keinem Anstellungsverhältnis mit der Stadtverwaltung Winterthur stehen, werden zu Lasten des Klimafonds Stadtwerk Winterthur mit einer Pauschale von 1000 Franken pro Gremiumssitzung entschädigt.

III Operative Leitung

Art. 11 Zuständigkeit

Die Direktorin oder der Direktor von Stadtwerk Winterthur setzt ein Mitglied der Geschäftsleitung von Stadtwerk Winterthur als operative Leiterin oder operativen Leiter Klimafonds ein.

Art. 12 Aufgaben der operativen Leitung

¹ Die operative Leitung Klimafonds hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führung der Fondsrechnung und Buchhaltung;
- b. Vorbereitung der Geschäfte zu Handen des Entscheidungsgremiums und die Organisation der Sitzungen;
- c. Vollzug der Beschlüsse des Entscheidungsgremiums;
- d. Suche nach Förderprojekten;
- e. Koordination, Konzeption und Umsetzung der allgemeinen Kommunikation über den Klimafonds;
- f. Akquirierung von Gönnerinnen und Gönnern;
- g. Durchführung des operativen Controllings.

² Sie löst die finanziellen Ausgaben gemäss den Finanzkompetenzregelungen der Stadt Winterthur aus.

IV Mittelverwendung

Art. 13 Voraussetzungen

¹ Förderbeiträge werden ausgerichtet für Projekte oder Massnahmen, die:

- a. dem Zweck des Klimafonds entsprechen;
- b. reproduzierbar sind oder Innovationskraft aufweisen;

- c. einen räumlichen oder sachlichen Bezug zu Winterthur und/oder der Region Winterthur haben;
 - d. nicht durch anderweitige Beiträge der Stadt Winterthur unterstützt werden;
 - e. mit dem Image und der Strategie von Stadtwerk Winterthur und der Stadt Winterthur vereinbar sind; und
 - f. für die Kommunikation von Umweltanliegen geeignet sind.
- ² Gegenstand eines Gesuchs können Einzelprojekte oder Teilprojekte bzw. Teilmassnahmen eines Projektes sein.
- ³ Das Image und die Strategie der Mitfinanzierenden dürfen jener des Klimafonds und von Stadtwerk Winterthur sowie der Stadt Winterthur nicht entgegenwirken.
- ⁴ Es werden keine Beiträge an betrieblich oder gesetzlich notwendige Massnahmen oder an die Kosten oder Investitionen bestehender Anlagen entrichtet.

Art. 14 Gesuche

- ¹ Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen mit Ausnahme von Verwaltungseinheiten der Stadt Winterthur.
- ² Die Gesuche sind mittels Antragsformular schriftlich bei Stadtwerk Winterthur einzureichen. Das Antragsformular steht auf der Webseite von Stadtwerk Winterthur zur Verfügung.
- ³ Stadtwerk Winterthur kann von den Gesuchstellenden Angaben zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verlangen.

Art. 15 Verfahren

- ¹ Stadtwerk Winterthur prüft die Gesuche hinsichtlich der Voraussetzungen gemäss Artikel 13. Es weist unvollständige oder nicht nachvollziehbare Gesuche zur Ergänzung oder Verdeutlichung an die Gesuchstellenden zurück.
- ² Das Entscheidungsgremium kann bei Bedarf für die Prüfung der Gesuche verwaltungsinterne oder -externe Sachverständige beiziehen. Die Entschädigung von verwaltungsexternen Sachverständigen beträgt maximal 250 Franken pro Stunde und erfolgt zulasten des Klimafonds.

Art. 16 Entscheid

- ¹ Der Entscheid über die Gewährung eines Förderbeitrags ist abschliessend und kann vom Entscheidungsgremium mit Auflagen verbunden werden, namentlich hinsichtlich Controlling, Evaluation und Berichterstattung oder das Erreichen von Zwischenzielen.
- ² Es besteht kein Anspruch auf einen Förderbeitrag aus dem Klimafonds. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- ³ Stadtwerk Winterthur teilt den Gesuchstellenden den Entscheid schriftlich mit.

Art. 17 Höhe des Förderbeitrags

- ¹ Die Höhe eines Förderbeitrags beträgt pro Gesuch maximal 200 000 Franken.
- ² Der Förderbeitrag beträgt höchstens 50 Prozent der budgetierten Projektkosten. Als Projektkosten gelten Eigenleistungen, Fremdleistungen und Sachinvestitionen.

Art. 18 Vereinbarung

Art, Umfang, Höhe und Zahlungsmodalitäten der Förderung, das Berichtswesen, die Öffentlichkeitsarbeit sowie Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerinnen oder Beitragsempfänger werden in einer Vereinbarung geregelt. Die Vereinbarung ist von der Beitragsempfängerin oder dem Beitragsempfänger, dem Vorsitz des Entscheidungsgremiums sowie der operativen Leitung Klimafonds von Stadtwerk Winterthur zu unterzeichnen.

Art.19 Überprüfung und Rückforderung

¹ Die operative Leitung Klimafonds kann geförderte Projekte während der Durchführungsphase und nach deren Abschluss auf die Einhaltung der Ziele hin überprüfen. Werden Auskünfte verweigert, vereinbarte wesentliche Pflichten nicht eingehalten, Auflagen nicht erfüllt oder kommt es zu wesentlichen Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan, kann die operative Leitung die Zahlung der Beiträge bis zur Erfüllung der Leistungen aufschieben oder im Falle einer Nichterfüllung einstellen. Bereits geleistete Zahlungen können in diesem Fall zurückgefordert werden.

² Leistungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder durch andere unrechtmässige Weise erwirkt bzw. missbräuchlich oder zweckwidrig verwendet wurden, sind unverzüglich und in voller Höhe zurückzuerstatten. Die Stadt Winterthur behält sich rechtliche Schritte vor.

V Berichtswesen und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 20 Berichtswesen und Öffentlichkeitsarbeit

Stadtwerk Winterthur ist berechtigt, Namen bzw. Firma der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger, Titel und Inhalt des geförderten Projekts, Laufzeit, Höhe des gewährten Förderbeitrags und der Eigenbeteiligung öffentlich bekanntzugeben.

VI Finanzen

Art. 21 Finanzen

¹ Das Vermögen des Klimafonds wird von der Stadt Winterthur verwaltet.

² Die Buchhaltung des Klimafonds ist Teil der städtischen Rechnung und ist gemäss den Vorgaben der Stadt Winterthur zu führen.

³ Die operative Leitung Klimafonds erstellt über die Einnahmen des Fonds und die Verwendung der Mittel jährlich einen Bericht mit Schlussabrechnung. Der Bericht und die Schlussabrechnung sind im Geschäftsbericht von Stadtwerk Winterthur zu veröffentlichen.

VII Fondsauflösung

Art. 22 Auflösung

¹ Der Stadtrat entscheidet über eine Auflösung des Klimafonds.

² Die nach Abzug aller Kosten für die Auflösung verbleibenden finanziellen Mittel sind durch den Stadtrat entsprechend dem Zweck des Fonds zu verwenden.

VIII Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement Klimafonds Stadtwerk Winterthur (in Kraft seit 1. April 2007), die Geschäftsordnung Klimafonds Stadtwerk Winterthur und die Richtlinien zur Mittelverwendung des Klimafonds Stadtwerk Winterthur vom 1. November 2007.